

**Antrag 20/I/2021**

**SPD-KV Emsland**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Umweltverträglichkeitsprüfung für Tierhaltungsanlagen**

1 Für alle Tierhaltungsanlagen wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich vorgeschrieben.

2

3 **Begründung**

4 Die Anzahl gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich niedersächsischer Gemeinden hat in den  
5 letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB hat eine wichtige Flä-  
6 chenentwicklungsfunktion für die Gemeinde und eine Erholungsfunktion für die Gemeindeeinwohner. Er  
7 droht sich aber von einem primär landwirtschaftlich genutzten Raum mit wichtigen Funktionen für Natur  
8 und Mensch nahezu flächendeckend in einen Standort der industriellen Tierhaltung zu verwandeln.

9 Derzeit versuchen viele Anlagenbetreiber die UVP—Pflicht dadurch zu umgehen, dass sie z. B. Anlagen mit  
10 bis zu 14.999 Legehennen oder 1.499 Mastschweinen beantragen. Auch ein Aufstellen mehrerer solcher  
11 Anlagen muss nicht unbedingt zu einer Kumulation führen, denn bei gegebener örtlicher Distanz und ge-  
12 trennten betrieblichen und baulichen Einrichtungen sind diese Anlagen aufgrund der Privilegierung nicht  
13 UVP-pflichtig.

14 Im Interesse der Entwicklung der Gemeinden des ländlichen Raums verhindert werden, dass durch eine flä-  
15 chendeckende Ausbreitung industrieähnlicher Tierhaltungsanlagen dieser ländliche Raum als Wohn- und  
16 Erholungsbereich unbrauchbar gemacht wird. Dies kann zum Beispiel durch eine verbindliche Umweltver-  
17 träglichkeitsprüfung auf allgemeiner und auf standortbezogener Ebene wirkungsvoll verhindert werden.  
18 Die Schwellenwerte für eine Vorprüfung nach UVP sollen sein: 1500 Hennen oder Truthühner, 3000 Jung-  
19 hühner oder Mastgeflügel, 60 Rinder, 50 Kälber, 150 Mastschweine, 60 Sauen, 450 Ferkel.

20

**Empfehlung der Antragskommission**

Überweisen an: Antragsteller